



Vorlage

des Synodalforums II

„Priesterlicher Existenz heute“

zur Ersten Lesung

auf der Dritten Synodalversammlung (3.-5.2.2022)

für den Handlungstext

„Prävention und Umgang mit Tätern“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 26 Ja, 1 Nein]

Einführung

Aus den Erfahrungen mit Fällen sexualisierter Gewalt in institutionellen Kontexten und insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus der MHG Studie haben sich verschiedene Erkenntnisse entwickelt, die die Grundlage für einen nachhaltigen Opferschutz bilden. Diese umfassen zum einen systemische Rahmenbedingungen und zum anderen klare Vorgehensweisen in konkreten Fällen der sexualisierten Gewalt. Zur Aufarbeitung des Missbrauchsskandals und zur Prävention sexualisierter Gewalt gehören, neben den Konzepten der Prävention, auch klare Regeln im Umgang mit den Tätern.

Beginnend mit dem Öffentlich Werden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt¹

¹ „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 2019) und Handreichung „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2021).

entwickelt sowie ein klares Regelwerk für Umgang mit Missbrauchsfällen² und der Aufarbeitung selbiger.³ Diese werden regelmäßig weiterentwickelt.

Diese Standards sollen durch diese Handlungsoption unterstützt und an einzelnen Stellen präzisiert werden. Als Handlungsoption des Synodalforums „Priesterliche Existenz heute“ ist dabei der Blick insbesondere auf die Kleriker gerichtet.

Auch, wenn in verschiedenen anderen Texten Themen wie z.B. sexuelle Entwicklung, Grenzachtung, Persönlichkeitsentwicklung, Aus- und Weiterbildung, etc. bereits angesprochen wurden, halten wir es gerade in dieser Handlungsoption für wichtig, dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzachtung immer wieder (von der Ausbildung bis zum Ruhestand) ihren Raum finden.

Anträge

1. Die Synodalversammlung bittet die Deutsche Bischofskonferenz, dafür Sorge zu tragen, dass in allen katholischen Institutionen und Verbänden Präventionsordnungen angenommen und umgesetzt werden. Diese schließt alle in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, Geweihte wie Laien.
2. Die Präventionsarbeit ist ein integrierter Bestandteil der Priesterausbildung. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder:
 - Die Prävention sexualisierter Taten ist Thema des Aufnahmegespräches zwischen Ausbildungsleitung und Interessent. Grundlage bildet hierfür ein Verhaltenskodex, der verbindliche Verhaltensregeln für ein fachlich-angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis gegenüber Minderjährigen und anderen erwachsenen Schutzpersonen zum Gegenstand hat. Dieser Verhaltenskodex ist vom Seminaristen zu unterschreiben.
 - Seminaristen stehen innerhalb der Institution Priesterseminar als Auszubildende in einem Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnis zu der Seminarleitung. Seminarspezifische Strukturen, die (Macht)missbrauch begünstigen können, sind seit Beginn der Ausbildung zu thematisieren. Darüber hinaus wird das Ziel angestrebt eine Sensibilität für einen grenzachtenden Umgang, auch zwischen den Seminaristen zu schaffen, und transparente Verfahrenswege und bekannte Ansprechpartner zu benennen, um grenzverletzendem Verhalten im Seminarkontext wirksam zu begegnen. Jedes Priesterseminar verfügt über ein Präventionskonzept, das mit den Seminaristen besprochen wird.
 - Die Präventionsarbeit wird durch Fortbildungseinheiten in alle Phasen der Priesterausbildung (Propädeutikum, Studienphase, Pastorkurs, Ausbildung zur 2. Dienstprüfung) gewährleistet. Hierzu erstellt jedes Priesterseminar bzw. die Diözesen, die in der Priesterausbildung kooperieren ein Ausbildungskonzept. Diese Ausbildungsmodulare sind mit den diözesanen Präventionsbeauftragten und den Verantwortlichen für die pastoralpsychologische Ausbildung zu erstellen.

² „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz (Würzburg, 2019).

³ „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (2020).

- Die Sensibilisierung zu grenzachtendem Verhalten ist im Hinblick auf alle Lebensbereiche (inkl. Seminarsituation, Ausbildungsweg und den künftigen pastoralen Dienst) Teil der Ausbildung.
- Sollte es im Rahmen der Ausbildung zu wiederholtem grenzüberschreitendem Verhalten kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in den kirchlichen Dienst ausgeschlossen.

Begründung: Diese Maßnahmen können potentielle Täter abschrecken, weiterhin den kirchlichen Dienst anzustreben.

3. Die Synodalversammlung bittet die Deutsche Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der K IV, die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern. So sollte es beispielsweise in (pastoralen) Teams regelmäßige Supervision geben.

Begründung: Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen und Unterstützung zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen und Zielvereinbarungen. Wenn Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht grenzachtend verhalten, ist eine Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich, dass dies auch selbstverständlich und angstfrei über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinaus stattfindet. Beschwerdewege müssen hier einfach gegangen werden können, ohne dass es für die meldende Person Nachteile bringt. Eine Teamkultur und regelmäßige Teambesprechungen auch berufsgruppenübergreifend ist in den Kirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten dafür hilfreich.

4. Im Rahmen von Visitationen in der Seelsorgeeinheit muss das gesamte System auch bezogen auf Fragestellung der Prävention sexualisierter Gewalt angeschaut werden. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes Verhalten ansprechen. Dies sollte in die entsprechenden Visitationsordnungen aufgenommen werden.

Begründung: Dies ermutigt es ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt zu melden. Außerdem füllt das Gespräch die entstandenen Schutzkonzepte mit Leben.

5. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz dazu auf, eine Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten. Bischöfe sollen die Möglichkeit haben, Priestern, denen zwar kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden konnte, die jedoch ein grenzwertiges Verhalten zeigen, eine Auflage zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche externe Beratung oder Therapie zu machen. In diesem Fall ist der Begriff der „Auflage“ nicht im juristischen Sinne zu verstehen, sondern analog zu Dienstvereinbarungen bei problematischem Verhalten.

Begründung: Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, solange die Faktenlage nicht geklärt ist. Dadurch entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und Zurückhaltung/Passivität führt.

6. Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder Anlaufstellen wie „Kein Täter werden“ sollen regelmäßig im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch in Kleriker Kreisen beworben werden.

Begründung: Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass sie selbst Prob-

leme mit grenzachtendem Verhalten haben oder Phantasien von sexuellen Übergriffen entwickeln, muss ein niedrigschwelliges Angebot psychologischer Hilfen bereitstehen und von ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus Forschungssicht ist bekannt, dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine sexuelle Präferenz hin zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann eine Therapie in diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer Veranlagung verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.

7. Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, dass sie nicht erneut übergriffig werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes betrachtet. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, braucht es für die Täter eine per Dekret ausgesprochene Auflage zur Therapie. Die Therapie sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der Opferschutz (Gefahren einschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für das weitere Einsatzfeld und die Eignung zu finden.

Begründung: Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt werden. Statistisch gesehen ist in diesem Themenfeld die Rückfallgefahr extrem groß. Umso wichtiger ist es, dass bei (mutmaßlichen) Tätern besonders geschaut wird, dass sie Therapien besuchen und nicht wieder dienstlich in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen kommen.

8. Idealerweise wird jedem Täter vom Ordinarius eine Art „Fall-Manager“ zugewiesen, also eine verantwortliche Person, die die Therapieauflagen überprüft, den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 50ff.

Begründung: Zu oft sind durch Versetzung und/oder zeitweilige „Beurlaubung“ die Übersicht und die Kontrolle über frühere Täter verloren gegangen.

9. Eine geschulte Gesprächsführung sehen wir zu dieser Thematik als selbstverständliche Voraussetzung an, insbesondere auch für Gespräche mit Betroffenen von Gewalt. Hier ist nötigenfalls eine spezielle Schulung zur Gesprächsführung für Bischöfe und andere Verantwortliche sinnvoll.

Begründung: Aus den Berichten von Betroffenen wurde bislang häufiger deutlich, dass ihnen nicht mit der gebotenen Sensibilität und Anteilnahme begegnet wurde. Die Verantwortlichen schienen teilweise überfordert im Umgang mit diesem Themenfeld und den Menschen.

10. Die Bischofskonferenz möge in einem Fachgremium noch offene Fragen klären, u. a. wie mit beschuldigten Klerikern zu verfahren ist, solange der Sachverhalt noch nicht geklärt werden konnte oder wenn der Ausgang des Verfahrens strafrechtlich zwar nicht relevant, das Verhalten des Beschuldigten aber problematisch war.